



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1110/2022
Datum RR-Sitzung: 2. November 2022
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.BVD.4045
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sanierung Chartreuse-Kreuzung, 21010335; Ausführungsbeschluss zum Investitionsrahmenkredit Strasse 2022-2025; GRB vom 8. September 2021

1. Gegenstand

Mit den zu bewilligenden Ausgaben von CHF 1 506 000 (Gesamtkosten von CHF 1 673 000 abzüglich bewilligte Projektierungskosten von CHF 167 000) soll die Chartreuse-Kreuzung in der Gemeinde Hilterfingen (Kantonsstrasse Nr. 221 Thun – Beatenbucht) verkehrstechnisch und baulich saniert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11), Art. 38 ff.
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1), Art. 17 ff.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Strassennetzplan, RRB 702/2021 vom 9. Juni 2021 (2020.BVD.3739)
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2022–2025, GRB vom 8. September 2021 (2020.BVD.3200)
- Strassenplan vom 6. Juli 2017

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe, Zuständigkeit aus Rahmenkredit

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG, die über Rahmenkredite finanziert werden. Soweit sie für den baulichen Unterhalt anfallen, sind die Ausführungsbeschlüsse gemäss Art. 57 SG in der delegierten Ausgabenkompetenz der Bau- und Verkehrsdirektion. Gemäss Art. 54 SG ist der Regierungsrat für die Ausführungsbeschlüsse zu den Investitionsrahmenkrediten Strasse zuständig.

Praxisgemäss werden die gesamten Kosten für ein Strassenbauprojekt nur einem Rahmenkredit entnommen. Das vorliegende Projekt wird aus dem Investitionsrahmenkredit Strasse 2022–2025 finanziert, weil mehr als CHF 500 000 der Ausgaben Neuinvestitionen betreffen.

4. Massgebende Kreditsumme

Preisbasis Mai 2022; Produktionskostenindex (PKI) des Schweizerischen Baumeisterverbandes - Vertragsteuerung; Schweizerischer Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik - Indexteuerung.

Gesamtkosten	CHF	1 673 000
./. zugesicherte Beiträge Dritter	CHF	0
Kosten zulasten Kanton	CHF	1 673 000
./. bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung TBA vom 17. August 2022)	– CHF	167 000
Total zu bewilligende Ausgaben	CHF	1 506 000

Die Kosten zulasten Kanton entfallen auf:

– Baulichen Unterhalt gemäss Art. 56 SG (Erneuerung der Foundationsschicht, Randabschlüsse, Beläge, Strassenentwässerungs- und Strassenbeleuchtungsanlage)	CHF	878 000
– Neuinvestitionen gemäss Art. 52 SG (Neubau Kreisel und Sonderbordsteine bei den Bushaltestellen)	CHF	795 000

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Ausgaben CHF **795 000**
(gemäss Art. 143 und in analoger Anwendung von Art. 147 Abs. 2 FLV)

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss mitbewilligt (Art. 151 FLV).

5. Stand des Investitionsrahmenkredits Strasse 2022–2025

Bewilligte Rahmenkreditsumme	CHF	280 000 000
bereits beansprucht (19. September.2022)*	– CHF	13 894 000
noch offene Kreditsumme	CHF	266 106 000
Investitionsbetrag des vorliegenden Kredits	– CHF	1 506 000
Stand Rahmenkredit neu	CHF	264 600 000

* Dabei handelt es sich um eine Momentaufnahme, da die Mittel des Rahmenkredits laufend von verschiedenen gemäss Ziffer 5 des Rahmenkredits zuständigen Organen abgelöst wird.

6. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen und zur Nutzungsdauer

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

7. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.09.9100 Infrastrukturen

Ausführungsbeschluss zu Rahmenkredit gemäss Art. 149 FLV der voraussichtlich mit folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und Finanzplan enthalten sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungs- jahr	Betrag	
1579 501000	Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	CHF	154 205
		2023	CHF	20 000
		2024	CHF	330 000
		2025	CHF	998 795
		2026	CHF	170 000
		Total	CHF	1 673 000

8. Begründung

Die Chartreuse-Kreuzung liegt im Ortszentrum von Hünibach in der Gemeinde Hilterfingen. Die hoch frequentierte Staatsstrasse (über 12 000 Fahrzeuge pro Tag) bildet die Hauptverbindung des rechten Thunerseeufers nach Thun. Mit der Chartreusestrasse mündet nördlich einer der Hauptanschlüsse der Gemeinde Hilterfingen in die Kantonsstrasse. Die südlich einmündende Ländtestrasse ist die kommunale Verbindung zur Schiffsanlegestelle sowie zum Fuss- und Radweg entlang des Thunersees in Richtung Thun.

Rund um den Knoten sind diverse Lebensmittelgeschäfte, Dienstleistungsbetriebe und ein Restaurant angesiedelt. Angrenzend an den Knoten liegt östlich die Bushaltestelle «Chartreuse» der STI Bus AG mit beidseitigen Haltebuchten. Im Bereich des Knotens quert eine Fussgängerunterführung die Staatsstrasse. Direkt an der Kreuzung gibt es keinen Fussgängerstreifen zur ebenerdigen Strassenquerung. Der nächste Fussgängerstreifen befindet sich etwa 50 m entfernt in Richtung Thun.

Die hauptsächlichsten Mängel der heutigen Situation sind:

- Die Fussgängerunterführung wird von einem grossen Teil der Fussgängerinnen und Fussgänger nicht akzeptiert. Dadurch entstehen gefährliche Konflikte bei der ebenerdigen Strassenquerung im Kreuzungsbereich (ohne Fussgängerstreifen) mit dem Verkehr auf der Kantonsstrasse.
- Beim westlich des Knotens gelegenen Fussgängerstreifen fehlt die erforderliche Mittelinsel.
- Für den Veloverkehr ist die Querung der Kantonsstrasse wie auch das Linksabbiegen wegen fehlenden nötigen Querungshilfen schwierig und gefährlich.
- Schwierige Abbiege- und Einbiegemanöver in die resp. von den Gemeindestrassen wegen der hohen Verkehrsbelastung auf der Kantonsstrasse mit langen Wartezeiten und Rückstaus.
- Die stark frequentierte Bushaltestelle «Chartreuse» entspricht nicht den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes.

Mit der beantragten Ausgabe soll die Chartreuse-Kreuzung umgestaltet und saniert werden, so dass die heutigen baulichen, betrieblichen und sicherheitsrelevanten Defizite gegenüber dem kantonalen Standard behoben werden.

Dafür sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Neubau Kreisell mit einem Schwerlaststreifen in Beton
- Neubau Fussgängerquerungen mit Fussgängerstreifen und Mittelinseln
- Sanierung der beidseitigen Bushaltebuchten an die Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes
- Erneuerung und Anpassung der angrenzenden Gehwege
- Erneuerung der Strassenentwässerungs- und Strassenbeleuchtungsanlage
- Erneuerung der Foundationsschicht, Randabschlüsse und Asphaltbeläge

- Erneuerung Deckbelag beidseitig des Knotens auf einer Gesamtlänge von ca. 300 m mit einem lärm-mindernden Belag

Die vorgesehenen Massnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Wirkungsziele von Art. 3 SG und den entsprechenden Standards nach Art. 17 ff. SV.

Die zu bewilligenden Ausgaben beinhalten nur die Kosten zulasten Kanton. Die Einwohnergemeinde Hilterfingen hat die ihr anfallenden Kosten (Honorarkosten, Landerwerb, Anpassung Gemeindestrassen und Fussgängerunterführung, etc.) von insgesamt CHF 690 000 bereits genehmigt. Sie wird als Bauher-rin für ihre Arbeiten auftreten und direkt selber finanzieren.

Der Strassenplan wurde am 6. Juli 2017 genehmigt. Anschliessend wurde eine Beschwerde eingereicht und bis vor Verwaltungsgericht weitergezogen. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde mit Urteil vom 30. Januar 2020 abgewiesen. Somit wurde der Strassenplan nach Ablauf der erneuten Beschwerde-frist von 30 Tagen rechtskräftig.

Im Jahr 2023 soll das Ausführungsprojekt sowie die erforderlichen Ausschreibungen erarbeitet werden. Die Realisierung ist voraussichtlich in den Jahren 2024 und 2025 vorgesehen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion

Beilage

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung